|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis****Wasserrechtsamt** Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg |
|  |
| **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****- Feststellung der UVP-Pflicht -**Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPGin Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetzdes Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPGDer Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW) beantragt die**Plangenehmigung für den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens** **„Ochsenbachtal“**auf der Gemarkung Wiesloch-Schatthausen (Rhein-Neckar-Kreis).Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.Heidelberg, den 19.10.2018gez. Inga Leberecht |

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit

§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

**Der Zweckverband Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzbach beantragt an der Elsenz zwischen Sinsheim-Hoffenheim und Zuzenhausen den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens „Erlenwiesen S 96“.**

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die allgemeine Vorprüfung wurde die Genehmigungsplanung des beauftragten Ingenieurbüros inkl. der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Fachbeitrag WRRL zum Verschlechterungsverbot sowie der Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG herangezogen.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 21.02.2025

gez. S. Klemm